



Gemeinde Ueberstorf

Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde

vom 30.03.2020

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
Art. 1 Begriffsdefinitionen	2
Art. 2 Geltungsbereich	2
Art. 3 Zweck der Anlagen	2
Art. 4 Zuständigkeiten	2
Art. 5 Benützungsberechtigung	2
Art. 6 Prioritäten bei der Vergabe der Anlagen	3
II. NUTZUNGSBESTIMMUNGEN	3
Art. 7 Grundsätzliche Nutzungsbedingungen für alle Nutzer	3
Art. 8 Hausordnungen	4
Art. 9 Rauchverbot	4
Art. 10 Anbringen zusätzlicher Einrichtungen	4
III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN	4
Art. 11 Jährliche, regelmässige Benützung von Anlagen	4
Art. 12 Einmalige Benützung von Anlagen oder Räumlichkeiten	4
Art. 13 Bewilligungserteilung	5
Art. 14 Schlüssel / Badge	5
Art. 15 Übergabe, Reinigung und Abnahme bei Einmalnutzungen	5
IV. FINANZIELLES	5
Art. 16 Miete	5
V. HAFTUNG, SICHERHEIT	6
Art. 17 Haftung	6
Art. 18 Verantwortung für Sicherheit, Ruhe und Ordnung	6
Art. 19 Übergeordnete Vorgaben	6
Art. 20 Fluchtwege, Feuerlöscher und Notausgänge	6
Art. 21 Parkieren	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Art. 22 Massnahmen bei Missachtung der Richtlinien	7
Art. 23 Unstimmigkeiten	7
Art. 24 Inkraftsetzung	7
Art. 25 Übergangsbestimmungen	7
Anhänge:	
Anhang I: Verzeichnis der Räume und Anlagen	9
Anhang II: Tarifblatt	10

Einleitende Bemerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in diesen Richtlinien ausschliesslich die männliche Form verwendet.

Der Gemeinderat von Ueberstorf erlässt folgende Richtlinien:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Begriffsdefinitionen

Anlagen:

Als Anlagen gelten die Räume, Sportplätze, Gebäude usw. gemäss Anhang I.

Nutzer:

Als Nutzer wird die Person (natürlich oder juristisch) verstanden, welche eine Anlage der Gemeinde gebrauchen / mieten will und hierfür die Verantwortung trägt.

Art. 2 Geltungsbereich

- 1 Die vorliegenden Richtlinien legen die Regeln fest, welche für die Benützung jener gemeindeeigenen Anlagen gelten, welche die Gemeinde zur Nutzung durch Dritte freigibt.
- 2 Die Anlagen, welche unter diese Richtlinien fallen, sind im Anlagenverzeichnis aufgeführt (vgl. Anhang I).

Art. 3 Zweck der Anlagen

- 1 Die Anlagen dienen in erster Linie der Gemeinde, der Schule, den Ortsvereinen, ortsansässigen Institutionen und den Einwohnern von Ueberstorf.
- 2 Die Anlagen sind Orte der Begegnung, des kulturellen Lebens, des Sportes und der Geselligkeit.

Art. 4 Zuständigkeiten

- 1 Der Gemeinderat ist für sämtliche Belange der Anlagen und für die Umsetzung dieser Richtlinien verantwortlich. Er ist Bewilligungsinstanz für die Zuteilung.
- 2 Der Gemeinderat delegiert operative Aufgaben (Organisation, Vermietung, Belegung, Aufsicht) an die Gemeindeverwaltung. Er kann auch die Bewilligungskompetenz für gewisse, ordentliche Nutzungen an die Verwaltung delegieren – dies in Fällen, die keine spezifischen / ausserordentliche Auflagen seitens Gemeinde erhalten.
- 3 Die Gemeindeverwaltung ist im Auftrag des Gemeinderats für die Ausstellung der Bewilligungen zuständig.

Art. 5 Benützungsberechtigung

- 1 Die Anlagen stehen den unter Art. 3 Abs. 1 aufgeführten Nutzern zur Benützung offen, sofern sie eine Bewilligung erhalten haben oder im jährlichen Belegungsplan aufgenommen sind.

- 2 Die Vergabe der Anlagen an Nutzer, die in Art. 3 nicht explizit erwähnt sind (z.B. lokale Unternehmen, regionale gemeinnützige Institutionen, kommerzielle Anlässe, usw.) liegen in der Kompetenz des Gemeinderats.
- 3 Die Anlagen werden nicht für private Anlässe ohne öffentliches Interesse vergeben.

Art. 6 Prioritäten bei der Vergabe der Anlagen

Die Vergabe der Anlagen richtet sich nach den folgenden Prioritäten:

- 1) Primarschule und Kindergarten.
- 2) Gemeinde und öffentlich-rechtliche Körperschaften.
- 3) Sportvereine der Gemeinde (dabei hat der Meisterschaftsbetrieb Vorrang gegenüber Trainings- / Übungszeiten).
- 4) Weitere Vereine und politische Parteien von Ueberstorf.
- 5) Katholische Pfarrei und reformierte Kirchgemeinde.
- 6) Jugendvereine der Region für die Durchführung von Jugend- und Sportanlässen
- 7) Andere.

II. NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 7 Grundsätzliche Nutzungsbedingungen für alle Nutzer

- a) Die Anlagen stehen grundsätzlich von 08.00 bis 22.00 zur Verfügung. Längere Nutzungen sind der Gemeinde vorgängig zu melden. Ab 22.00 Uhr gilt ausserhalb der Gebäude Nachtruhe.
- b) Die Benützung der Anlagen hat sich nach deren vorgesehenen Art und Eignung zu richten. Andere Nutzungen müssen ausdrücklich durch den Antragsteller erwähnt und durch den Gemeinderat bewilligt werden (z.B. das Aufstellen von Festzelten auf Parkplätzen, das Nutzen von Sportanlagen für Feste usw.)
- c) Veranstaltungen, die nicht den baulichen Einrichtungen oder dem eigentlichen Zweck der Anlagen entsprechen, sind untersagt.
- d) Die Nutzer der Anlagen halten sich an die hier aufgeführten Richtlinien sowie an die Sorgfaltspflicht gemäss schweizerischem Mietrecht. Schäden oder Beschädigungen sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich zu melden. Der Gemeinderat behält sich vor, dem Verursacher mutwillig oder fahrlässig verursachte Schäden in Rechnung zu stellen.
- e) Während den wöchentlichen Reinigungszeiten und in den Sommer- und Weihnachtsferien (die genauen Daten sind jeweils auf den Belegungsplänen aufgeführt) stehen die Anlagen nicht zur Verfügung. Der Gemeinderat kann bei Bedarf weitere Schliessungen bestimmen. Diese werden den Nutzern frühzeitig mitgeteilt.
- f) Nutzungsbewilligungen werden nur an volljährige Nutzer vergeben.
- g) Minderjährige Jugendliche oder Jugendorganisationen dürfen die Räumlichkeiten nur im Beisein einer erwachsenen Person benutzen.
- h) Das Abbrennen von pyrotechnischen Artikeln (Feuerwerk usw.) in Gebäuden ist verboten.
- i) Aufräumarbeiten in und ausserhalb von Gebäuden dürfen die Nachtruhe nicht stören. Sie sind gegebenenfalls am Folgetag durchzuführen.
- j) Die Ausfahrt und der markierte Bereich beim Feuerwehrlokal sind jederzeit freizuhalten. Auch muss die Zufahrt zu den Anlagen für Feuerwehr und Rettungskräfte jederzeit sichergestellt sein.
- k) Den Nutzern steht bei Anlässen eine Kontaktnummer des Hausdienstes zur Verfügung. In dringenden Fällen / bei Problemen kann diese Nummer angerufen werden für Unterstützung.

Art. 8 Hausordnungen

Die Gemeinde erlässt für alle Anlagen Hausordnungen. Diese sind durch die Nutzer zwingend zu beachten.

Art. 9 Rauchverbot

In den Gebäuden und auf allen Anlagen der Gemeinde Ueberstorf gilt absolutes Rauchverbot.

Art. 10 Anbringen zusätzlicher Einrichtungen

Der Gemeinderat kann den Vereinen das Anbringen von zusätzlichen festen oder mobilen Einrichtungen (z.B. Abschränkungen, Beleuchtungen usw.) auf/in Anlagen auf ihre Kosten bewilligen. Diese dürfen die allgemeine Benutzbarkeit oder die Sicherheit der Anlagen nicht beeinträchtigen. Auf das Landschaftsbild der Umgebung ist Rücksicht zu nehmen.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 11 Jährliche, regelmässige Benützung von Anlagen

- 1 Der regelmässige Trainings-, Meisterschafts- oder Übungsbetrieb der Vereine wird an einer jährlichen Koordinationssitzung besprochen (1. Quartal des Kalenderjahres). Der zuständige Ressortchef des Gemeinderats präsidiert diese Sitzung. Die Gemeindeverwaltung erstellt ein Protokoll und die Belegungspläne für die Anlagen.
- 2 Bei der Erstellung der Belegungspläne wird gemäss den in Art. 5 definierten Prioritäten vorgegangen. Bei Belegungsengpässen oder im Streitfall entscheidet der Gemeinderat.
- 3 Unterbrüche bei regelmässigen Belegungen sind der Gemeindeverwaltung rechtzeitig zu melden.
- 4 Bei der Ausgestaltung der Belegungspläne ist auf den Meisterschafts- und Trainingsspielbetrieb der Vereine in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.
- 5 Für die jährlichen Nutzungen gemäss Belegungsplan werden keine Bewilligungen ausgestellt.
- 6 Der Gemeinderat kann mit Mietern Verträge abschliessen, die spezifische und/oder zusätzliche Regelungen zu Art und Konditionen von Dauernutzungen enthalten.

Art. 12 Einmalige Benützung von Anlagen oder Räumlichkeiten

- 1 Einmalige Nutzungen sind auf schriftliches Gesuch hin möglich. Das zugehörige Gesuchformular wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 2 Die im Gesuchformular verlangten Angaben und/oder Beilagen sind vom Gesuchsteller vollständig zu liefern. Sie dienen dazu, einen fundierten Entscheid zur Vergabe der Anlagen zu treffen und allfällige Nutzungsbestimmungen formulieren zu können.
- 3 Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens behandelt.
- 4 Einmalige Nutzungen erfolgen ausserhalb der regelmässigen Belegungen. Sie werden eingeschränkt auf die benötigte Zeitdauer und die benötigten Räume bewilligt. Bei Überschneidungen mit anderen Nutzungen muss der Gesuchsteller vorgängig das schriftliche Einverständnis der betroffenen Organisation einholen. Im Streitfall entscheidet der Gemeinderat.
- 5 Der Gemeinderat kann für Nutzungen Auflagen und Bedingungen erlassen.

Art. 13 Bewilligungserteilung

- 1 Die Bewilligung für die gemäss Art. 12 beantragte Nutzung der Gemeindeanlagen wird schriftlich ausgestellt. Die Bewilligung enthält alle relevanten Angaben sowie allfällige Auflagen oder Bedingungen der Gemeinde.
- 2 Hauswarte, Schulleitung oder andere Betroffene werden durch die Gemeindeverwaltung über erteilte Bewilligungen informiert.

Art. 14 Schlüssel / Badge

- 1 Vereine mit regelmässigen Nutzungen erhalten Schlüssel/Badges für die zugeteilten Anlagen. Jeder Schlüssel/Badge ist personalisiert. Der Inhaber ist für die sorgfältige Nutzung und Aufbewahrung des Schlüssels/Badges verantwortlich.
- 2 Wird der Schlüssel/Badge nicht mehr benötigt, muss dieser der Gemeinde zurückgegeben werden. Schlüssel/Badges dürfen nicht ohne Wissen der Gemeinde an Dritte weitergegeben werden.
- 3 Der Verlust von Schlüsseln/Badges ist der Gemeinde unverzüglich zu melden. Es wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- verrechnet. Die Kosten hierfür werden dem Schlüsselinhaber belastet. Falls der Schlüsselinhaber die Bearbeitungsgebühr nicht innert der angesetzten Frist bezahlt, kann der Verein, für welchen er im Einsatz steht oder stand belangt werden.
- 4 Bei einmaligen Nutzungen wird die Öffnung und Schliessung der Anlagen vorgängig mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen und in der Bewilligung geregelt.

Art. 15 Übergabe, Reinigung und Abnahme bei Einmalnutzungen

- 1 Die Übergabe der Anlagen und Einrichtungen erfolgt zwischen Hausdienst und dem verantwortlichen Mieter.
- 2 Die Rückgabe der Räume erfolgt gemäss vorheriger Vereinbarung. Die Nutzer hinterlassen die Anlagen sauber und aufgeräumt.
- 3 Bei ungenügender Reinigung oder beim Hinterlassen einer Unordnung wird der Aufwand der Gemeinde dem Nutzer in Rechnung gestellt.

IV. FINANZIELLES

Art. 16 Miete

- 1 Für die Benutzung der Anlagen sowie für gewisse Dienstleistungen und Aufwendungen können Tarife erhoben werden. Die geltenden Tarife sind in Anhang II geregelt.
- 2 Die Schule nutzt die Anlagen für Aktivitäten im Rahmen ihrer Aufgaben kostenlos.
- 3 Der Gemeinderat kann auf Gesuch für Gemeinnützige Veranstaltungen teilweise oder ganz auf die Erhebung von Tarifen verzichten.
- 4 Der Gemeinderat kann von einem Nutzer eine Kautions verlangen. Sie wird nach einem reibungslosen Anlass zurückerstattet.
- 5 Die Gemeinde kann je nach Grösse und Dauer des Anlasses explizit die Anwesenheit des Hauswartes verlangen. Dieser Aufwand wird nach Tarifblatt verrechnet und ist durch den Mieter zu entschädigen. Erfolgt die Anwesenheit des Hauswarts ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit, werden auch die entsprechenden Zulagen verrechnet.

V. HAFTUNG, SICHERHEIT

Art. 17 Haftung

- 1 Für Unfälle auf den Anlagen der Gemeinde haftet die Gemeinde nur im Rahmen der ihr als Eigentümerin zufallenden gesetzlichen Verpflichtungen.
- 2 Für Diebstähle auf den öffentlichen Anlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 3 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Rahmen der ihm bewilligten Nutzung an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen entstehen. Er hat selbst für eine ausreichende Versicherungsdeckung zu sorgen, welche von der Gemeinde verlangt wird.

Art. 18 Verantwortung für Sicherheit, Ruhe und Ordnung

- 1 Der Nutzer hat anlässlich seiner Nutzung für Ruhe und Ordnung in und um die benutzten Anlagen zu sorgen.
- 2 Je nach Art des Anlasses und der Anzahl anwesender Personen verlangt der Gemeinderat die Erarbeitung und Abgabe eines Sicherheitskonzepts durch den Nutzer. Die Sicherheitsvorgaben mit wichtigen Notfall- und Sicherheitsthemen werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und müssen Bestandteil des Sicherheitskonzepts sein.
- 3 Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf den Anlagen der Gemeinde Ueberstorf verboten.

Art. 19 Übergeordnete Vorgaben

- 1 Je nach Anlass sind zusätzliche Bewilligungen einzuholen. Diese Bewilligungsgesuche liegen in der Verantwortung des Nutzers und müssen rechtzeitig bei den relevanten Stellen eingereicht werden. Es können dies z.B. sein:
 - Beim Oberamt: Verkauf von Speisen und Getränken, Lotto, Tanzveranstaltungen, Verlängerungen, Aufstellen von temporären Plakatwänden usw.
 - Bei der Kantonspolizei: Strassensperrungen (anlässlich der Veranstaltung), Verkehrsbeschränkungen usw.
- 2 Der Nutzer berücksichtigt relevante Dokumente von Behörden, z.B.:
 - "Veranstaltungen von kurzer Dauer – Anzuwendende Richtlinien für die Gemeinden und die Organisatoren" (Herausgeber: Oberamt des Sensebezirks, Tafers)
 - "Temporärer Veranstaltungen – Brandschutzmassnahmen (Herausgeber: KGV)

Art. 20 Fluchtwege, Feuerlöscher und Notausgänge

- 1 Der Nutzer muss den Standort der Feuerlöscher kennen. Der Zugang zu den Feuerlöschern muss jederzeit gewährleistet sein.
- 2 Der Nutzer muss sich über die notwendigen Notausgänge und Fluchtwege informieren. Die Notausgänge müssen jederzeit passierbar sein. Fluchtwege und auch Treppen müssen sofort und sicher benutzbar sein. Es darf hier zu keiner Zeit Material gelagert oder abgestellt werden.
- 3 Dekorationen dürfen die Sicherheit von Personen nicht beeinträchtigen. In Räumen mit Publikumsverkehr müssen sie aus schwerbrennbarem Material der RF2 bestehen. Sie müssen so angebracht werden, dass weder die Kennzeichnung der Fluchtwege noch die Wirksamkeit der Sicherheitsbeleuchtung oder der Ausgänge nachteilig beeinflusst werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Dekorationen von einem Brandschutz-Fachmann abnehmen zu lassen.

Art. 21 Parkieren

- ¹ Der Nutzer ist verantwortlich für die rechtzeitige Organisation einer ausreichenden Anzahl Parkplätze und ev. des Parkdienstes. Die Gemeinde übernimmt keine Kosten für Arbeiten, Material oder Bewilligungen, die im Zusammenhang mit dem Parkieren anfallen.
- ² Die öffentlichen Parkplätze stehen bei Anlässen und auch während der Woche für den Trainings-/ Übungsbetrieb zur Verfügung. Sie können nicht reserviert werden. Finden mehrere Anlässe gleichzeitig statt, sprechen sich die Organisatoren gegenseitig ab.
- ³ Der Ricoter-Fussballplatz darf nur ausnahmsweise und mit vorheriger Einwilligung des Gemeinderates als Parkmöglichkeit benutzt werden.
- ⁴ Das Parkieren auf den markierten / reservierten Bereichen beim Feuerwehrlokal ist verboten. Ebenfalls verboten ist das Parkieren in der Zufahrt zu den Fussballplätzen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Massnahmen bei Missachtung der Richtlinien

Bei Missachtung dieser Richtlinien ist der Gemeinderat befugt:

- a) Nutzer zu ermahnen;
- b) Benützungsbewilligungen vorübergehend oder dauernd zu entziehen;
- c) für Sachbeschädigungen und den damit verbundenen Aufwand von Gemeindebehörden oder Mitarbeitenden dem Nutzer eine Rechnung zuzustellen.

Art. 23 Unstimmigkeiten

- ¹ Bei Unstimmigkeiten / Streitigkeiten zu Nutzungen oder zur Rechnungsstellung hört der Gemeinderat die Parteien an. Er entscheidet abschliessend.
- ² Der Gemeinderat entscheidet über alle die Anlagen betreffenden Sachverhalte, welche durch die vorliegenden Richtlinien nicht geregelt sind.

Art. 24 Inkraftsetzung

- ¹ Diese Vorschriften treten nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Juli 2020 in Kraft und ersetzen die "Benützungsvorschriften für die Mehrzweckanlage der Gemeinde Ueberstorf vom 24.08.1988".
- ² Der Gemeinderat kann diese Richtlinien jederzeit durch Beschluss anpassen.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

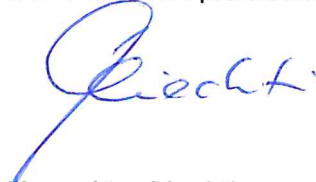
Für Nutzungen, bei welchen die Bewilligung vor dem 1. Juli 2020 ausgestellt wurde, gelten noch die "Benützungsvorschriften für die Mehrzweckanlage der Gemeinde Ueberstorf vom 24.08.1988".

Genehmigung durch den Gemeinderat Ueberstorf

Ueberstorf, den 18. Juni 2020

IM NAMEN DES GEMEINDERATES UEBERSTORF

Die Gemeindepräsident



Hans Jörg Liechti



Die Gemeindeschreiberin



Andrea Portmann



Gemeinde Ueberstorf

Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde

Anhang I Anlagenverzeichnis

Nr.	Bezeichnung der Anlage	Zweck	Mögliche Bewilligungsart	
			Jährlich	Einzel
1	Mehrzweckhalle (MZH)			
1.1	Turnhalle	Sport / Anlässe	X	X
1.2	Garderobe / Dusche	Garderobe	X	X
1.3	Office inkl. Material	Küche		X
1.4	Bühne	Anlässe		X
1.5	Tische / Stühle	Anlässe		X
1.6	Hallenvorplatz	Anlässe		(Ausnahme)
2	Spielhalle (SPH)			
2.1	Turnhalle EG	Sport / Kurse	X	X
2.2	Garderobe / Dusche EG	Garderobe	X	X
2.3	Spiegelsaal UG	Sport / Kurse	X	X
2.4	Garderobe UG	Garderobe	X	X
2.4	Diverse Räume UG	Proben / Lager	fix zugeteilt / Mietvertrag	
3	Schulhaus (SchH)			
3.1	Aula	Proben / Anlässe	X	X
3.2	Küche	Kurse / Anlässe		X
3.3	Raum neben Küche	Anlässe		X
4	Zivilschutzanlage Mehrzweckhalle (ZSA MZH)			
4.1	Küche	Anlässe		X
4.2	Mehrzweckraum	Proben / Anlässe	X	X
4.3	Zivilschutzanlage MZH – Schlafräume 1 – 3	Übernachtung		X
4.4	Zivilschutzanlage MZH – Einzelräume	Lager	fix zugeteilt / Mietvertrag	
5	Sportanlagen (Aussen)			
5.1	Buvette inkl. Unterstände	Buvette FC mit Patent H	fix zugeteilt / Mietvertrag / Patent H	
5.2	Hauptfeld Rasen	Sport	X	X
5.3	Trainingsfeld Rasen	Sport	X	X
5.4	Ricoterplatz	Sport	X	X
5.5	Allwettersportplatz (Tennis)	Sport		X
5.6	Laufbahn	Sport		X
6	Zivilschutzanlage Türlistock (ZSA TS)			
6.1	Anlage im UG	Sport (Schützen)	fix zugeteilt / Mietvertrag	
7	Gemeindehaus (GH)			
7.1	Jugendraum UG	Jugend / Anlässe	fix zugeteilt	
7.2	Sitzungszimmer 2 im 1. Stock	Sitzungen		X
7.3	Archivraum 2. UG	Pfarrreiarhiv	fix zugeteilt	



Gemeinde Ueberstorf

Richtlinien für die Benützung von Räumen und Anlagen der Gemeinde

Anhang II Tarifblatt

Anlage	Bemerkung/ Nutzung	Ortsansässig Pro Tag	Auswärtig Pro Tag
1 Mehrzweckhalle			
Turnhalle	Sport	0	300
Turnhalle	Andere Nutzung ohne Boden verlegen	0	300
Turnhalle	Andere Nutzung mit Boden verlegen	250	550
Garderobe / Dusche	Sport / pro Raum	0	30
Garderobe / Dusche	Andere Nutzung / pro Raum	15	30
Office inkl. Material		100	200
Bühne		50	100
Tische / Stühle	Konsum / Konzert	70	140
Hallenvorplatz	Aussenplätze	100	200
2 Spielhalle			
Turnhalle EG		0	150
Garderobe / Dusche EG	Pro Raum	0	30
Spiegelsaal		0	100
Garderobe UG		0	
Diverse Räume UG		0	
3 Schulhaus			
Aula	Gemeinnützig / Ortsvereine	0	
Aula	Anlässe Dritter / kommerziell		
Küche (Geschirr)		50	
MZR neben Küche	Lager-/Kursraum	0	
4 Zivilschutzanlage MZH			
Küche	Strom, Wasser, Reinigung	50	100
Mehrzweckraum		0	50
Schlafräume	Übernachtung pro Nacht / Person	15	30
Einzelräume	Jahresnutzung Pauschal		
5 Sportanlagen (Aussen)			
Buvette inkl. Unterstände	Jahresmiete Pauschal / keine Drittnutzung		
Hauptfeld Rasen		0	500
Trainingsfeld Rasen		0	400
Ricoterplatz		0	200
Allwettersportplatz (Tennis)		0	100
Laufbahn		0	50
6 Zivilschutzanlage Türlistock			
Anlage im UG	Jahresmiete Pauschal / keine Drittnutzung		
7 Gemeindehaus			
Jugendraum UG	Jahresnutzung durch Gemeinde		
Sitzungszimmer 2 im 1. Stock		0	
Archivraum 2. UG	Pfarreiarchiv / Jahresnutzung		
8. Aufwand Hauswart			
Anwesenheit Hauswart gemäss Art.16		85/h	85/h

Ueberstorf, 18. Juni 2020

